

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4793 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

A. Problem

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 25. Februar 1988 (NJW 1988 S. 887) entschieden, die Bundesrepublik Deutschland verstoße mit verschiedenen Regelungen des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) gegen das Gemeinschaftsrecht. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz bedarf daher in den vom Europäischen Gerichtshof beanstandeten Punkten der Korrektur und Ergänzung.

Darüber hinaus muß dem Beitritt Portugals und Spaniens in die EG durch Einbeziehung dieser Länder in den Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte enthält die erforderlichen Änderungen, die aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs und des Beitritts Portugals und Spaniens zur EG notwendig sind.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN und einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU — die Annahme des Gesetzentwurfes mit geringfügigen Änderungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4793 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Vertretung und Verteidigung
im Bereich der Rechtspflege

— Text der Absätze 1 bis 3 wie in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs —

(4) § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.“

2. In Artikel 2 wird in § 24 a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nach „§ 83 Abs. 2,“ eingefügt: „§ 85 Abs. 2,“.

Bonn, den 28. November 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Stiegler

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte in seiner 158. Sitzung vom 14. September 1989 im vereinfachten Verfahren zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 58. Sitzung vom 8. November 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN und einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU — die Annahme des Gesetzentwurfs mit geringfügigen Änderungen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980. Die Änderungen sind aus folgenden Gründen notwendig geworden:

Zum einen sind Portugal und Spanien den Europäischen Gemeinschaften beigetreten. Die Rechtsanwälte auch aus diesen Staaten bedürfen daher der Einbeziehung in den Geltungsbereich des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes.

Zum anderen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 25. Februar 1988 (NJW 1988 S. 887) die bisherige Fassung des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes in verschiedenen Punkten aufgehoben. Es hat festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland verstoße dadurch gegen ihre Verpflichtung aus den Artikeln 59 und 60 des EWG-Vertrages und gegen die Richtlinie 77/249 des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, daß

- sie den dienstleistenden Rechtsanwalt dazu verpflichte, im Einvernehmen mit einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt zu handeln, selbst wenn nach deutschem Recht kein Anwaltszwang bestehe,
- sie vorschreibe, daß der deutsche Rechtsanwalt, mit dem Einvernehmen bestehen müsse, selbst in dem Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger sein müsse,
- sie vorschreibe, daß der dienstleistende Rechtsanwalt in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung dieses deutschen Rechtsanwalts auftreten dürfe,

- sie nicht gerechtfertigte Anforderungen an den Nachweis des Einvernehmens zwischen den beiden Rechtsanwälten stelle,
- sie ohne die Möglichkeit einer Ausnahme den dienstleistenden Rechtsanwalt verpflichte, einen Gefangenen nur in Begleitung eines deutschen Rechtsanwaltes zu besuchen und den Schriftverkehr nur über den deutschen Rechtsanwalt abzuwickeln,
- sie dienstleistende Rechtsanwälte dem in § 52 Abs. 2 BRAO enthaltenen Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit unterwerfe.

Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen folgende Änderungen des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes vor:

Die Hinzuziehung eines deutschen Anwalts, mit dessen Einvernehmen der aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Anwalt seine Dienstleistungen erbringen muß, wird auf die Fälle beschränkt, in denen nach deutschem Recht Anwaltszwang besteht. In den Verfahren, in denen der Mandant also seine Angelegenheit auch selbst vertreten könnte, darf der ausländische Rechtsanwalt dementsprechend alleinverantwortlich tätig werden.

Der in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Anwalt, dessen schriftliches Einvernehmen nur noch bei der ersten Handlung des ausländischen Anwaltskollegen nachzuweisen ist, muß in dem Verfahren nicht mehr selbst die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers erlangen. Dementsprechend entfällt das Erfordernis, daß der dienstleistende Rechtsanwalt nur in Begleitung des deutschen Anwaltskollegen in der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung auftreten dürfe.

Beim Besuchs- und Schriftverkehr mit in Haft befindlichen oder untergebrachten Mandanten wird eine Regelung getroffen, daß das Gericht dem Dienstleistungserbringer ausnahmsweise gestatten kann, den Verkehr mit dem Mandanten auch ohne die Begleitung bzw. Einschaltung des deutschen Anwalts zu führen, nämlich dann, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen ist.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs macht es ferner notwendig, den ausländischen Anwalt von Beschränkungen freizustellen, die sich nach deutschem Verfahrensrecht aus dem Erfordernis der Zulassung bei dem Prozeßgericht (§ 78 ZPO) ergeben können. Die für deutsche Anwälte maßgebliche Zulassung bei dem Streitgericht ist für ausländische Anwaltskollegen nicht erforderlich. Allerdings besteht eine vom Europäischen Gerichtshof zugelassene Ausnahme vom freien Dienstleistungsverkehr hinsichtlich der Vertretung durch

spezialisierte Rechtsanwälte mit besonderer Erfahrung, die nur aufgrund besonderer Auswahlverfahren zugelassen werden. Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz regelt, daß ausländische Anwälte nicht als Prozeßbevollmächtigte vor dem Bundesgerichtshof auftreten dürfen. Eine weitere Ausnahme vom freien Dienstleistungsverkehr liegt ferner darin, daß bei den Oberlandesgerichten, bei denen der Grundsatz der Singularzulassung (§ 25 BRAO) gilt, eine Wahrnehmung des Mandats in der Berufungsinstanz auch für ausländische Anwälte nicht möglich ist, wenn sie bereits in der 1. Instanz tätig waren.

Schließlich beinhaltet der Gesetzentwurf die im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens zwischen dem deutschen und dem ausländischen Rechtsanwaltskollegen erforderliche Gebührenregelung, indem ein neuer § 24 a in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingefügt wird.

3. Der Rechtsausschuß hat beschlossen, in den neu aufzunehmenden § 24 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in dessen Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz neben den dort aufgeführten Paragraphen auch den § 85 Abs. 2 zu zitieren. Aus dem Sinnzusammenhang ergibt sich, daß auch für das Berufungsverfahren — wie für den ersten Rechtszug, das Revisionsverfahren und andere Verfahren geregelt — eine weitere Gebühr als die in § 24 a Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz nicht anfallen soll.

Im übrigen hat sich der Rechtsausschuß der Änderungsempfehlung des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 4 — neu — RADG), der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, angeschlossen.

Der Rechtsausschuß hat sich bei den Beratungen vor allem mit der Frage einer möglichen Schlechterstellung deutscher Rechtsanwälte gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland auftretenden

den Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften befaßt. Der ausländische Anwalt habe insofern eine bessere Position, als er nicht von dem für die deutschen Anwälte geltenden Lokalisationsgrundsatz erfaßt werde und dementsprechend vor jedem Landgericht oder Oberlandesgericht auftreten dürfe. Ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU begründete seine Stimmenthaltung vor allem mit dieser Erwägung. Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisierte ferner, das Berufsrecht der Anwälte bedürfe insgesamt der Neuordnung, die partielle Regelung einzelner Teilbereiche, wie etwa dem des Dienstleistungsverkehrs, sei nicht hinreichend. Auch sie enthielt sich der Stimme.

Demgegenüber wurde im Ausschuß ganz überwiegend die Notwendigkeit herausgestrichen, die Auflagen des Europäischen Gerichtshofs, der das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Teilen aufgehoben habe, in angemessener Zeit umzusetzen. Die Neuordnung des Berufsrechts der Anwälte sei erst in der nächsten Legislaturperiode möglich, da hierzu umfangreiche Vorarbeiten notwendig seien. Hinsichtlich der Besserstellung ausländischer Kollegen insbesondere im Hinblick auf das Lokalisationsprinzip wurde darauf verwiesen, die Situation des ausländischen Anwalts sei nur begrenzt mit der des ständig im Inland tätigen deutschen Anwalts vergleichbar. Es sei nicht angemessen und im Hinblick auf die Richtlinienvorgabe auch nicht erreichbar, den ausländischen Kollegen alle für deutsche Anwälte geltende Beschränkungen aufzuerlegen. Die Neuordnung des Berufsrechts der Anwälte habe sich allerdings auch mit der Frage der weiteren Geltung des Lokalisationsgrundsatzes zu befassen.

Vor diesem Hintergrund fand der Gesetzentwurf — bei wenigen Stimmenthaltungen — die breite Zustimmung im Ausschuß.

Bonn, den 28. November 1989

Eylmann Stiegler

Berichterstatte

